

Eigenkapitalzinsen in Pflegesatzverhandlung einkalkulieren?

→ **Eigenkapitalzinsen** Wie Betreiber nach der neuen Rechtsprechung zur Berechnung der Investitionskosten eine angemessene Rendite auf eingesetztes Kapital erhalten können.



Foto: fotolia/Gandolf

Bei Investitionskostenverhandlungen steht immer wieder auch der kalkulatorische Eigenkapitalzins im Fokus. Nachdem die Beteiligten bislang über das „Ob“ und die Höhe des Eigenkapitalzinses stritten, hat das Bundessozialgericht mit der Frage nach dem „Wo“ der Diskussion nun noch eine weitere Facette hinzugefügt: Nicht bei den Investitionskosten, sondern im Rahmen der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung seien Eigenkapitalzinsen einzubringen (Urteil v. 08.09.2011, Az.: B 3 P 3/11 R, Rn. 31 f.). Grund genug, den Stand der Rechtsprechung zum Eigenkapitalzins zusammenzufassen und aufzuzeigen, wie er in der Praxis durchzusetzen ist.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Machen Sie auch als gemeinnütziger Träger Eigenkapitalzinsen geltend.
- Argumentieren Sie wegen der Höhe der Eigenkapitalzinsen mit den Kapitalrenditen von Immobilienfonds, den Verordnungen der Bundesländer oder mit der Zweiten Berechnungsverordnung.
- Informieren Sie sich über die Praxis der Schiedsstellen in Ihrem Bundesland.

Was sind Eigenkapitalzinsen?

Der Betreiber eines Pflegeheims bringt bei der Anschaffung der Immobilie und des Inventars aber auch im laufenden Betrieb Eigenkapital ein. Dieses Eigenkapital ist dauerhaft in der Einrichtung gebunden und kann nicht für andere Zwecke entnommen werden. Würde der Betreiber das Kapital anderweitig investieren oder anlegen, könnte er eine Kapitalrendite einnehmen. Der Eigenkapitalzins stellt damit die Gegenleistung dafür dar, dass der Betreiber eigenes Kapital im Pflegeheim einsetzt. Es ist dem Gewinninteresse des Betreibers zuzuordnen, aber nicht mit einem kalkulatorischen Gewinn gleichzusetzen. Kompensiert der Eigenkapitalzins wirtschaftlich den Einsatz eigenen Kapitals, gewährt der kalkulatorische Gewinn eine Vergütung für unternehmerischen Einsatz und die übernommene Verantwortung. Als dritte Position ist in diesem Zusammenhang der Wagniszuschlag abzugrenzen. Er soll Risiken und Chancen des Unternehmens langfristig ausgleichen. Alle drei Positionen haben zumindest bei gewerblichen Einrichtungsträgern nebeneinander ihre Berechtigung und können in den Vergütungsverhandlungen geltend gemacht werden.

Wie werden Eigenkapitalzinsen begründet?

Die Berechtigung von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen ist in allen regulierten Märkten anerkannt. So können z. B. auch die Betreiber von Gas- und Stromnetzen, Vermieter im sozialen Wohnungsbau aber genauso die Kommunen bei der Bemessung von Gebühren Zinsen für das eingebrachte Eigenkapital berechnen. Hintergrund ist der durch die Verfassung gewährte Schutz des Eigentums (Art. 14 GG). Für den Betrieb von Pflegeheimen hat das Bundessozialgericht wiederholt bestätigt, dass Zinsen auf das eingesetzte Kapital berechnet werden dürfen (zuletzt Urteil v. 08.09.2011, Az. B 3 P 3/11 R). Die in den neuen



Die Rubrik Rechtsrat
betreut RA Sascha Iffland, Iffland &
Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.

Bundesländern vereinzelt zu beobachtende vollständige Ablehnung von Eigenkapitalzinsen ist durch nichts zu rechtfertigen.

Wer kann Eigenkapitalzinsen berechnen?

Dass gewerblich tätige Einrichtungsträger Eigenkapitalzinsen berechnen können, steht außer Frage. Ob dies genauso auch für Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege gilt, hat das Bundessozialgericht ausdrücklich offen gelassen. Entscheidend käme es in diesem Fall darauf an, ob diese Einrichtungen Kapital bei Sparkassen und Banken anlegen dürfen und inwieweit die Gemeinnützigkeit eines Trägers seiner Gewinnerzielungsabsicht Grenzen setzt (BSG a.a.O.). Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass auch gemeinnützige Einrichtungsträger eigenes Kapital selbstverständlich verzinslich anlegen können, ohne dass damit deren Gemeinnützigkeit unmittelbar beeinträchtigt wäre. Zumindest soweit ein der Risikoneigung und der Dauer des Investments entsprechender Zinssatz nicht überschritten wird, steht einer Verzinsung des Eigenkapitals auch bei gemeinnützigen Einrichtungen nichts entgegen.

In welcher Höhe kann kalkuliert werden?

Für geförderte Einrichtungen gibt es in den meisten Bundesländern im Rahmen von Verordnungen Vorgaben zur Höhe der Eigenkapitalzinsen. Da nicht einzusehen ist, warum nicht geförderte Einrichtungen bei der Berechnung von Eigenkapitalzinsen anders behandelt werden sollten als geförderte Einrichtungen, können sich auch deren Betreiber grundsätzlich daran orientieren. Allerdings sehen die Verordnungen häufig eine Spannweite vor oder lassen aufgrund weicher Kriterien Raum für Interpretationen. In diesen Fällen werden die Einrichtungsträger oft auf aktuelle Zinssätze z. B. von Tagesgeldkonten oder eine geübte Verwaltungspraxis verwiesen. Dem sollten sie entschieden entgegen treten. Das langjährig in der Einrichtung gebundene Eigenkapital lässt sich eben nicht mit jederzeit kündbaren und nach konservativen Maßstäben als „sicher“ zu bezeichnenden Anlagen vergleichen. Der Betreiber kann das von ihm investierte Kapital gerade nicht besichern und kommt bei einer Verwertung erst hinter einer vorrangig zu bedienenden Bank zum Zuge. Er trägt das höchste Risiko bei zumeist langjähriger Bindung. Man wird daher vielmehr Kapitalrenditen von spezialisierten Immobilienfonds, die nach Kosten derzeit etwa bei fünf Prozent liegen, als Maßstab heranzuziehen haben. Schließlich kann es keinen Unterschied ma-

» Das Bundessozialgericht hat wiederholt bestätigt, dass Zinsen auf das eingesetzte Kapital berechnet werden dürfen.

chen, ob ein Investor sein Kapital in einem fremden oder seinem eigenen Pflegeheim bindet.

Welche Auswirkungen hat die Rechtsprechung?

Nach den Vorstellungen des Bundessozialgerichts sollen Eigenkapitalzinsen vom Jahr 2013 an nicht mehr den Investitionskosten, sondern den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung zugeordnet werden. Dies wird dazu führen, dass ein Preis-Leistungs-Vergleich sowohl im Bereich der Pflegesätze als auch im Bereich der Investitionskosten unmöglich wird und die Bandbreite der Vergütungen sich weiter vergrößert. Denn während der eine Betreiber die genutzte Immobilie und das Inventar vollständig gemietet oder gepachtet hat und daher keinerlei Eigenkapitalzins in seine Berechnung einbringt, hat der andere Betreiber die Immobilie und das Inventar vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Dies allein kann eine Entgeltdifferenz von etwa 8,50 Euro begründen.

Ein weiteres Problem: Die Frage der Betriebsnotwendigkeit und Angemessenheit von Investitionen wird künftig nicht nur im Investitionskostenverfahren, sondern zusätzlich ein zweites Mal in der Pflegesatzverhandlung geführt werden müssen. Die reine Juristenlehre aus dem Kasseler Elfenbeinturm wird also in der Praxis große Hürden aufwerfen.

Den Verbänden kommt aufgrund der neuen Rechtsprechung nun die Aufgabe zu, die in den Bundesländern zur Anwendung kommenden Kalkulationsschemata und Rahmenverträge so zu überarbeiten, dass der Eigenkapitalzins kalkulatorisch in die Pflegesätze eingebracht werden kann. Ist dies nicht mit Abschluss dieses Jahres umgesetzt, wären die Einrichtungen auf sich gestellt, wenn sie Eigenkapitalzinsen durchsetzen wollen. ▢

➕ **Weitere Beiträge:** Lesen Sie zu diesem Thema auch den Beitrag auf Seite 40. In der Juni-Ausgabe, Teil 6 der Serie, lesen Sie über die Dauer der Schiedsverfahren.